

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2016 — European Children's Fashion Association und Instituto de Economía Pública/EACEA

(Rechtssache T-724/14) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Finanzhilfevereinbarung im Rahmen des Aktionsprogramms „Lifelong Learning (2007 — 2013)“ — Projekt „Brand & Merchandising manager for SMEs in the childrens' product sector“ — Nichtigkeitsklage — Nicht anfechtbare Handlung — Handlung, die in einem rein vertraglichen Rahmen erfolgt ist, von dem sie nicht getrennt werden kann — Unzulässigkeit — Kosten, die für die Finanzhilfe nicht in Betracht kommen — Rückzahlung der gezahlten Beträge — Auditbericht)

(2016/C 419/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: European Children's Fashion Association (Valencia, Spanien) und Instituto de Economía Pública, SL (Valencia) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haegeman)

Beklagte: Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (Prozessbevollmächtigte: H. Monet und A. Jaume)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die European Children's Fashion Association nicht verpflichtet ist, den Betrag zurückzuzahlen, den die EACEA aufgrund der zur Durchführung des Projekts „Brand & Merchandising manager for SMEs in the childrens' product sector“ geschlossenen Vereinbarung an sie gezahlt hat, und, hilfsweise, nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Vorabinformationsschreibens der EACEA vom 1. August 2014, mit dem die European Children's Fashion Association nach der Prüfung dieses Projekts über ihre Verpflichtung zur Rückzahlung von 82 378,81 Euro informiert wurde, und zum anderen der von der EACEA am 5. August 2014 ausgestellten Belastungsanzeige Nr. 3241401420 über die Rückzahlung dieses Betrags

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die European Children's Fashion Association und das Instituto de Economía Pública, SL tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

Urteil des Gerichts vom 30. September 2016 — Trajektna luka Split/Kommission

(Rechtssache T-70/15) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV festgestellt wird — Festsetzung von Höchstbeträgen der Tarife für die den Binnenverkehr betreffenden Hafendienste durch die Hafenbehörde von Split — Ablehnung einer Beschwerde — Behandlung des Falls durch eine Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats — Fehlendes Unionsinteresse)

(2016/C 419/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Trajektna luka Split d.d. (Split, Kroatien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bauer, H.-J. Freund und S. Hankiewicz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, C. Urraca Caviedes und I. Zalaguin)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses C(2014) 9236 final der Kommission vom 28. November 2014, mit dem die Beschwerde der Klägerin über Verstöße gegen Art. 102 AEUV, die die Hafengebühr von Split begangen haben soll, oder gegen Art. 102 und 106 AEUV, die die Republik Kroatien oder die Hafengebühr von Split begangen haben sollen (Sache AT.40199 — Hafen von Split), abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Trajektna luka Split d.d. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 13.4.2015.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2016 — Intesa Sanpaolo/EUIPO (WAVE 2 PAY und WAVE TO PAY)

(Verbundene Rechtssachen T-129/15 und T-130/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarken WAVE 2 PAY und WAVE TO PAY — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 419/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Intesa Sanpaolo SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Pozzi und Rechtsanwältin F. Cecchi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Bullock und L. Rampini, dann L. Rampini)

Gegenstand

Klagen gegen zwei Entscheidungen der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Januar 2015 (Sachen R 1857/2014-5 bzw. R 1864/2014-5) über zwei Anmeldungen der Wortzeichen WAVE 2 PAY und WAVE TO PAY als Unionsmarken

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Intesa Sanpaolo Spa trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 2.7.2015.